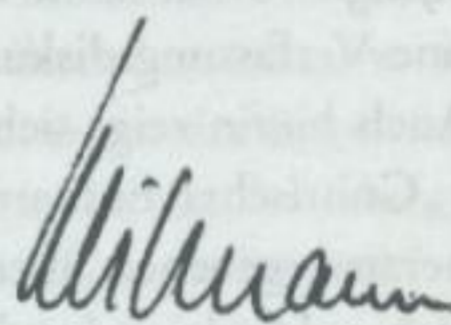


Erfreulich ist, daß inzwischen weitgehende Übereinstimmung besteht, daß der Freistaat Sachsen eine Vollverfassung erhalten soll. Zuvor war immer wieder diskutiert worden, ob etwa durch einfache Inkorporierung der Grundrechte des Grundgesetzes eine juristisch einfachere Lösung gefunden werden sollte. Erstmals in einer deutschen Verfassung soll in der sächsischen Verfassung dem Grundrechtsteil ein eigenständiger Abschnitt zu den Staatszielen an die Seite gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Diskussion über das Verhältnis von politischen und sozialen Grundrechten ist diese Lösung gefunden worden. Lebhaft diskutiert wurde auch die Frage der sogenannten basisdemokratischen Elemente in der Verfassung. Inzwischen besteht weitgehende Übereinstimmung, daß ein dreistufiges Verfahren der sogenannten Volksgesetzgebung (Volksantrag, Volksbegehren, Volksentscheid) Eingang in die Verfassung finden soll. Als Pendant hierzu hat der „Gohrischer Entwurf“ ein „qualifikatorisches“ Element vorgeschlagen: Die Sachverständigenräte, die zu Grundfragen der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung Stellung nehmen sollen. Es ist dies der Versuch, qualifizierten Sachverstand etwas abseits der politischen Bühne für politische und gesellschaftliche Fragen fruchtbar zu machen und verfassungsmäßig zu verankern. Sollte dieses Element Aufnahme finden, wäre dies ein eigenständiger sächsischer Beitrag zur deutschen Verfassungsentwicklung. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion ist das Verhältnis von Parlament, vor allem der Opposition, und der Regierung. Dabei werden insbesondere Gedanken aus der neuen Schleswig-Holsteinschen Landesverfassung in die Diskussion eingetragen. Hier soll die süddeutsche Orientierung eine Ergänzung durch norddeutsche Elemente finden.

Bei der Diskussion um die neue sächsische Verfassung wird allerdings auch sichtbar, daß die „sozialistische“ Vergangenheit unseres Landes ihre tiefen Spuren im Denken der Menschen hinterlassen hat. Die Diskussion um die sogenannte Volksgesetzgebung wird sehr ideologiebeladen geführt. Oft liegt der Forderung nach der unmittelbaren Beteiligung des Volkes ein ideologischer Volksbegriff zugrunde, der davon ausgeht, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung politisch interessiert und positiv motiviert ist. Hier schwingt das falsche marxistische Menschenbild („Der Mensch ist gut, nur die Verhältnisse machen ihn schlecht“) mit, das sich als so verhängnisvoll erwiesen hat. Die Diskussion um die sozialen Grundrechte zeigt die Nachwirkungen der Versorgungsideologie im realsozialistischen Staat, der die Eigeninitiative der Menschen systematisch unterminiert hat.

Diese Beispiele verdeutlichen, wie notwendig eine Relativierung heutiger Sichtweisen durch Beschäftigung mit Geschichte ist. Ich hoffe sehr, daß die Beiträge in diesem Heft von vielen Menschen in unserem neu erstandenen Freistaat Sachsen gelesen werden und daß sie auf diese Weise fruchtbar werden für die gegenwärtige Verfassungsdiskussion. Unabhängig von dieser aktuellen Lage ist jedoch geschichtliche Detailforschung immer ein Gewinn. Möge die überhebliche und beschränkte Annahme, daß die wesentliche Geschichte 1917 bzw. 1945 beginne, für immer hinter uns liegen!



Dresden, am 15. April 1991

Steffen Heitmann  
Sächsischer Staatsminister der Justiz